



# Amtsblatt *der Stadt Schalkau*

Jahrgang 27

Freitag, den 15. Januar 2021

Nummer 1

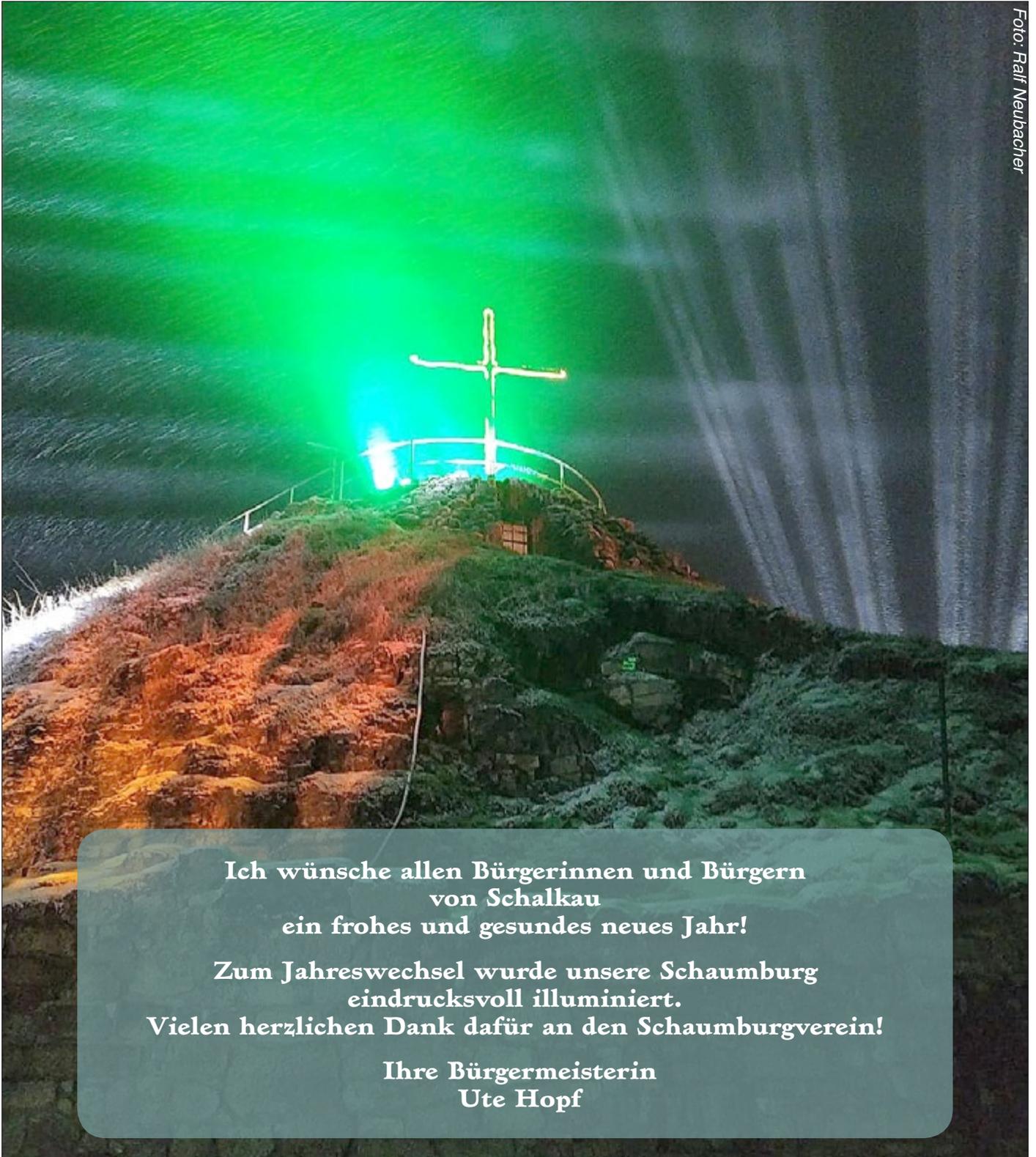


Foto: Ralf Neubacher

**Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern  
von Schalkau  
ein frohes und gesundes neues Jahr!**

**Zum Jahreswechsel wurde unsere Schaumburg  
eindrucksvoll illuminiert.  
Vielen herzlichen Dank dafür an den Schaumburgverein!**

**Ihre Bürgermeisterin  
Ute Hopf**

## Sprechzeiten der Stadtverwaltung

### Sprechzeiten des Rathauses:

Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
 Freitag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch telefonisch einen Termin. Es gelten strenge Hygienevorschriften. Bei jedem Besuch ist ein Besucherformular auszufüllen. Dieses liegt am Eingang für Sie bereit. Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Bei Betreten des Rathauses sind die Hände zu desinfizieren.

### Erreichbarkeit der Stadtverwaltung:

Tel.: 036766/2910  
 Fax: 036766/291-26  
 E-mail: info@schalkau.de  
 Web: www.schalkau.de

**Am 28.01.2021 und 11.02.2021  
 ist von 16.00 bis 18.00 Uhr  
 die Abgabe von Wertstoffen  
 (Gelber Sack, Pappe/Papier, etc.) und  
 Elektrokleingeräten im Bauhof in Ehnes möglich.**

Es gelten strenge Hygienevorschriften. Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Es darf immer nur ein Fahrzeug auf den Hof fahren. Der Mindestabstand von 1,5 m ist stets einzuhalten. Den Anweisungen der Bauhofmitarbeiter ist Folge zu leisten.

**Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt  
 ist der 01.02.2021**

# Stadt Schalkau

## Inhaltsverzeichnis

- I. Amtlicher Teil
  1. Stellenausschreibung Erzieher/-in
  2. Stellenausschreibung Stadtkasse
  3. Öffentliche Bekanntmachung  
Festsetzung Grundsteuer 2021
  4. Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht  
nach dem Bundesmeldegesetz
  5. Hinweis des Ordnungsamtes
- II. Nichtamtlicher Teil
  1. Heimatkalender
- III. Öffentlicher Teil

## Amtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stadt Schalkau sucht für ihre Kindertagesstätte „Kleine Socken“ in Bachfeld zum 01.03.2021 und 01.07.2021 jeweils eine/n

#### Erzieher/in / pädagogische Fachkraft (m/w/d).

Die Stellen sind Teilzeitstellen mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 35 Stunden. Es wird ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Aussicht gestellt.

#### Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren anhand des pädagogischen Konzepts der Kita
- Dokumentation der Entwicklung der Kinder
- Gezielte Förderung
- Austausch und Beratung mit den Eltern

#### Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder einen vergleichbaren Abschluss als pädagogische Fachkraft
- einen wertschätzenden, liebevollen Umgang mit Kindern und Eltern
- Aufgeschlossenheit, Freundlichkeit, Teamfähigkeit, Kommunikationskompetenz
- Flexibilität und Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein
- aktive Mitarbeit an der Umsetzung und Weiterentwicklung des vorhandenen pädagogischen Konzepts

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Leuthäuser Tel.036766/29120.

Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg an die Stadt Schalkau, Hauptamt, Markt 1, 96528

Schalkau oder per E-Mail an [hauptamtsleiter@schalkau.de](mailto:hauptamtsleiter@schalkau.de) bis spätestens **31.01.2021**.

Auslagen für evtl. Vorstellungsgespräche bzw. Reisekosten werden nicht erstattet.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Bitte reichen Sie keine Originaldokumente ein und verzichten auf Bewerbungsmappen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden. Unter Beachtung des Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden Ihre personenbezogenen Daten des Bewerbungsverfahrens verarbeitet, d.h. dass Ihre Bewerbungsunterlagen den am Auswahlverfahren beteiligten Mitarbeiter/innen der jeweiligen Fachabteilung - auf dessen zu besetzende Stelle Sie sich beworben haben- und den Mitarbeiter/innen der Personalabteilung mitgeteilt werden. Sechs Monate nach Beendigung des Verfahrens werden die Unterlagen unter Berücksichtigung des Datenschutzes vernichtet. Bewerbungsunterlagen, die per einfacher E-Mail als unverschlüsselte PDF-Datei übersandt werden, sind auf dem elektronischen Postweg gegen unbefugte Kenntnisnahme oder Veränderung nicht geschützt.

Schalkau, den 21.12.2020

gez. Hopf  
 Bürgermeisterin

## Stellenausschreibung

Die Stadt Schalkau sucht zum 01.04.2021 eine/n

### Mitarbeiter/in für die Stadtkasse.

Die Stelle ist eine Vollzeitstelle mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Es wird nach einem Jahr der Erprobung ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Aussicht gestellt.

#### Ihr Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- selbständiges, eigenverantwortliches Führen der Stadtkasse
- Überwachung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Verwaltung der Finanzmittel
- Buchungen von Ein- und Auszahlungen, Verrechnungen
- Finanzbuchhaltung
- Liquiditätsplanung und -sicherung
- Kassenkredite, Fest- und Termingelder
- Bewirtschaftung/Verwaltung von Geld- und Kapitalvermögen
- Forderungsmanagement
- Bearbeitung von Vorgängen aus den Bereichen Stundung, Niederschlagung und Erlass
- Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Finanzstatistiken, -meldungen erstellen
- Kassen- und Jahresabschlüsse
- Erstellung der Tagesabschlüsse
- Kontrolle der Vorschuss- und Verwahrkonten
- Verwaltung der Versicherungsverträge der Stadt und Bearbeitung von Versicherungsfällen
- Erstellung von Betriebskostenabrechnungen für städtische Gebäude

#### Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter, einer abgeschlossenen Ausbildung im kaufmännischen Bereich oder eine gleichwertige Ausbildung
- Berufserfahrung in den o.g. Aufgabengebieten (idealerweise im Bereich der Gemeinde- oder Stadtkasse einer Kommunalverwaltung)
- Aufgeschlossenheit, Freundlichkeit, Teamfähigkeit, Kommunikationskompetenz
- Flexibilität und Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit, Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein
- Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Kommunal- und Kas-senrechts

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Müller unter der Tel.036766/29119.

Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg an die Stadt Schalkau, Hauptamt, Markt 1, 96528 Schalkau oder per E-Mail an [hauptamtsleiter@schalkau.de](mailto:hauptamtsleiter@schalkau.de) bis spätestens **14.02.2021**.

Auslagen für evtl. Vorstellungsgespräche bzw. Reisekosten werden nicht erstattet.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Bitte reichen Sie keine Originaldokumente ein und verzichten auf Bewerbungsmappen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden. Unter Beachtung des Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden Ihre personenbezogenen Daten des Bewerbungsverfahrens verarbeitet, d.h. dass Ihre Bewerbungsunterlagen den am Auswahlverfahren beteiligten Mitarbeiter/innen der jeweiligen Fachabteilung - auf dessen zu besetzende Stelle Sie sich beworben haben- und den Mitarbeiter/innen der Personalabteilung mitgeteilt werden. Sechs Monate nach Beendigung des Verfahrens werden die Unterlagen unter Berücksichtigung des Datenschutzes vernichtet. Bewerbungsunterlagen, die per einfacher E-Mail als unverschlüsselte PDF-Datei übersandt werden, sind auf dem elektronischen Postweg gegen unbefugte Kenntnisnahme oder Veränderung nicht geschützt.

Schalkau, den 04.01.2021

*gez. Hopf*  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Jahres-Grundsteuer wird berechnet, indem der Grundsteuerhebesatz auf den am Jahresbeginn maßgebenden Grundsteuermessbetrag angewendet wird. Bei der Berechnung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage (Steueranmeldungsverfahren) beeinflusst der Grundsteuerhebesatz die Höhe der pauschalen Jahres-Grundsteuer pro Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche sowie pro Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage und/oder Carport.

Die Grundsteuerhebesätze betragen

- für Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 300 v. H.
- bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.

**Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.**

Daher wird von der Möglichkeit des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) Gebrauch gemacht, für diejenigen Steuer-schuldner, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen. Die Fälle nach § 42 des Grundsteuergesetzes - Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage - sind in die Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung einbezogen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) oder es erfolgt ein Eigentümerwechsel, werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung im Amtsblatt, treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide vom 06.01.2020 wird ausdrücklich hingewiesen.

#### Zahlungsaufforderung:

**Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 ist ohne besondere Aufforderung mit den Beträgen und zu den Fälligkeitstagen gemäß § 28 des Grundsteuergesetzes (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2021 kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erheben.

Der Einspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid

getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Entscheidungen in Grundlagenbescheiden können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids beim zuständigen Finanzamt angegriffen werden.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, muss die Grundsteuer fristgemäß gezahlt werden.

Schalkau, den 15.01.2021

*Ute Hopf*

*Bürgermeisterin*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach dem Bundesmeldegesetz ist die Stadt Schalkau als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet. Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu. Eingetragene Übermittlungssperren behalten solange ihre Gültigkeit, bis sie widerrufen werden oder durch Wegzug oder Tod gegenstandslos geworden sind. Bei Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde muss der Datenweitergabe erneut widersprochen werden, sofern der Widerspruch weiterhin bestehen soll. Kosten werden im Zusammenhang mit der Eintragung von Übermittlungssperren nicht erhoben.

#### 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden bis zum 31. März folgende Daten:

Familiennamen, Vornamen und die aktuelle Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr 18 Jahre alt werden.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

#### 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, aktuelle Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

#### 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

#### 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

#### 5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Der Widerspruch gegen die in den Ziffern 1. bis 5. genannten Datenübermittlungen ist schriftlich oder persönlich (derzeit nach Terminvereinbarung) bei der Stadt Schalkau, Einwohnermeldeamt, Markt 1, 96528 Schalkau zu erklären. Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine Erklärung zu Widerspruchsrechten abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Schalkau, den 15.01.2021

*Leuthäuser*

*Einwohnermeldeamt*

## Hinweise des Ordnungsamtes

### Straßenreinigung

Wir möchten hiermit nochmals an alle Grundstückseigentümer appellieren, dass gemäß der Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Stadt Schalkau die Gehwege als auch die Rinnsteinbereiche wöchentlich vor einem Sonn- und Feiertag zu reinigen sind. Es wurde festgestellt, dass viele Grundstückseigentümer ihrer Reinigungspflicht überhaupt nicht bzw. sehr mangelhaft nachkommen. Bei unbebauten Grundstücken fühlt sich meistens auch keiner zuständig, jedoch sind auch hier die Grundstückseigentümer verantwortlich.

### Räum- und Streupflicht

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei **Schneefall** die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken zu räumen.

Bei **Schnee- und Eisglätte** haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nicht entstehen können. Als Streumaterial sind vor allem Sand und Splitt zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung nicht eintritt!

Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

Das Verbringen von Schnee von Ihrem Privatgrundstück auf die Fahrbahn bzw. öffentlichen Flächen ist verboten (gem. § 32 StVO ist es verboten, Hindernisse auf die Fahrbahn zu verbringen).

**Schneeüberhang und Eiszapfen** an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

**Besonders für Kinder, ältere Bürgerinnen und Bürger und Personen mit Kinderwagen oder Hilfsmitteln ist gerade im Winter die Begehrbarkeit der Gehsteige außerordentlich wichtig. Bitte helfen Sie mit Unfälle zu vermeiden!**

**Auszug aus der Straßenreinigungssatzung:**

**III. Winterdienst**

**§ 11  
Schneeräumung**

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

**Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe, unsere Stadt Schalkau mit ihren Stadtteilen in Ordnung zu halten.**

Auch wenn wir bedauern, dass wir uns nicht treffen konnten, so freuen wir uns auf ein gesundes Zusammentreffen im neuen Jahr.

Deshalb wünsche ich im Auftrag und im Namen des Gesamtvorstandes der Landsenioren Südthüringens allen viel Gesundheit, Glück und Wohlergehen für 2021 und den Erkrankten gute Besserung.

*Landseniorenregionalgruppe Effelder/ Schalkau*

**Ihre Energieexperten.  
Bei Ihnen. Vor Ort.**

Kommen Sie in unser Beratungsmobil und stellen Sie Ihre Fragen rund um Energieversorgung und Energiesparen. Unsere Servicemitarbeiter beraten Sie gern!

- ✓ Beratung zu Strom- und Erdgasprodukten
- ✓ Erklärungen zu Ihrer Energieabrechnung
- ✓ Änderung von persönlichen Daten
- ✓ Umzugsservice
- ✓ Informationen zum Thema Elektromobilität

**Haben Sie Fragen zu weiteren Themen rund um Ihr zu Hause?**

- ✓ Telefon, Internet, TV
- ✓ Photovoltaik
- ✓ Gas-Hausanschluss
- ✓ Tipps zum Energiesparen
- ✓ Thermografie/Blower Door

**Ort**

Schalkau, Stadtverwaltung

**Zeit**

13-15 Uhr

**Termine**

01.02.2021    01.03.2021    29.03.2021    26.04.2021    21.06.2021

Kurzfristige Terminänderungen möglich.

**Nichtamtlicher Teil**

**Der neue Heimatkalender ist da!**



Auch für das Jahr 2021 gibt es wieder einen Kalender mit Bildern aus unserer Gegend. Dieser ist in zwei verschiedenen Formaten erhältlich. Er kostet **8,- €** pro Stück, zwei Stück gibt es für **15,- €**. Sie können die Kalender im **Lottoshop**, in der **Buchhandlung am Markt**, in der **Touristinfo** und im **Rathaus** kaufen.

**Öffentlicher Teil**

**Liebe Landsenioren der Stadt Schalkau,**

nachdem in den Monaten Januar und Februar 2020 unsere Zusammenkünfte von großem Interesse und reger Beteiligung geprägt waren, wurden durch das Auftreten der Corona-Pandemie alle Initiativen für das laufende Jahr zunichte gemacht. Unsere Vorhaben als Vorträge, Ausflüge und Zusammenkünfte waren plötzlich nicht möglich. Mehrmals wurden die Termine verlegt und letztendlich abgesagt. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben und so werden wir unsere Vorhaben, wenn es die Möglichkeit ergibt, im Jahr 2021 umsetzen.



**Impressum**

**Amtsblatt der Stadt Schalkau**

**Herausgeber:** Stadt Schalkau

**Verantw. für den Inhalt:** Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de, **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Erscheinungsweise:** erscheint nach Bedarf, Bezugsbedingungen und -möglichkeit: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Preis je Exemplar 2,50 Euro einschl. Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen Almerswind, Bachfeld, Ehnas, Emstadt, Görsdorf, Gundelswind, Katzberg, Mausendorf, Neundorf, Roth, Selsendorf, Theuern, Truckendorf und Truckenthal verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

**Postanschrift:** Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Tel. 036766/2910

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.